

Dienststelle: Geschäftsbereich II	Datum: 25.02.2021	Vorlage Nr.: 2021/GB II/0399
---	-----------------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss Rat	22.03.2021 25.03.2021	Vorberatung Entscheidung

Beratungsgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Gemeindewahlleiters und Stellvertreters für die Kommunalwahl am 12.09.2021

Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Hinte beruft als Gemeindewahlleitung für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl am 12.09.2021 folgende Personen:

Gemeindewahlleiter:	Herrn Dipl.-Verwaltungswirt Arne Janssen.
Stellv. Gemeindewahlleiter:	Herrn Verwaltungsfachwirt Jens Cramer.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 7 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) ist der Bürgermeister kraft Gesetzes Gemeindewahlleiter. Der Allg. Vertreter ist dessen Stellvertreter (§ 9 Abs. 1 S. 2 NKWG).

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 NKWG kann die Vertretung abweichend von Abs. 1, Beschäftigte der Gemeinde für die Gemeindewahlleitung berufen.

Im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird unter Beachtung der o. g. Regelung vorgeschlagen, die im Beschluss genannten für die Aufgabenwahrnehmung geeigneten Personen für die Gemeindewahlleitung zu berufen.

Der Gemeindewahlleiter sowie sein Stellvertreter haben bei der Ausübung des Amtes das Gebot der Neutralität und Objektivität zu wahren. Eine Verpflichtung durch den Ratsvorsitzenden ist nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bei Beschäftigten der Gemeinde nicht erforderlich, sondern käme nur im Falle der Berufung im Wahlgebiet wahlberechtigter Personen zum Tragen, die nicht gemeindliche Beschäftigte sind.

Die Namen und die Dienstanschrift der Wahlleitung sind nach § 7 Abs. 1 NKWO öffentlich

bekannt zu machen.

Anlagen: